

Satzung alt	Satzung neu
§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins (1) Der Verein mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend und Altenhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur.	§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins (1) Der Verein mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend und Altenhilfe, Förderung von Kunst und Kultur sowie Förderung des Natur- und Landschaftschutzes.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: 1. Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Turnen, Tanz, Gymnastik, Leichtathletik, Tischtennis, Badminton, Radfahren, Schießsport, Boule 3. Die Teilnahme an von den entsprechenden Sportfachverbänden organisierten Wettbewerben insbesondere bei Badminton, Tischtennis und Schießsport	(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: 1. Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Turnen, Tanz, Gymnastik, Leichtathletik, Tischtennis, Badminton, Radfahren, Schießsport, Boule, Kegeln 3. Die Teilnahme an von den entsprechenden Sportfachverbänden organisierten Wettbewerben insbesondere bei Badminton, Tischtennis, Schießsport und Kegeln
7. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. von Konzerten, Ausstellungen, Kunstwettbewerben	7. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. von Konzerten, Ausstellungen, Kunstwettbewerben, insbesondere durch Betrieb und Überlassung der Räumlichkeiten der Saarbrücker Str. 4 in 60529 Frankfurt am Main.
	10. Die Pflege von Streuobstwiesen in dem Naturschutzgebiet der Schwanheimer Dünen

Satzung alt	Satzung neu
§ 3 Grundlage des Vereins und Mitgliedschaft (1) Das Vereinsleben gründet sich auf demokratischen Grundlagen	§ 3 Grundlage des Vereins und Mitgliedschaft (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
	(3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Satzung alt	Satzung neu
§ 4 Aufnahme	§ 4 Aufnahme
Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Hierzu ist die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung erforderlich.	Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Hierzu ist die Abgabe einer Eintrittserklärung in Textform erforderlich.
Die Erklärung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt auf der Eintrittserklärung.	Die Erklärung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt auf der Eintrittserklärung. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen.
Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift jährlich oder halbjährig jeweils zum 1. Februar und 1 August eines Jahres eingezogen	Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift jährlich, halbjährig oder vierteljährig eingezogen
§ 5 Beiträge und sonstige Leistungen	§ 5 Beiträge und sonstige Leistungen
Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.	Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

Satzung alt	Satzung neu
§ 7 Ausschluss / Streichung von der Mitgliederliste	§ 7 Ausschluss / Streichung von der Mitgliederliste
(1) Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen.	(1) Ausschlussgründe: (1) Bei vereinsschädigendem Verhalten, (2) (---) Bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, (3) (---) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird (4) Bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist. (---)

Satzung alt	Satzung neu
§ 10 Leitung des Vereins	§ 10 Leitung des Vereins
Der Vorstand und der Hauptvorstand werden durch den Ersten Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss, soweit kein fester Termin besteht, zwei Tage vorher erfolgen.	Der Vorstand und der Hauptvorstand werden durch ein Hauptvorstandsmitglied zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung muss, soweit kein fester Termin besteht, zwei Tage vorher erfolgen.
Eine Vorstands- bzw. Hauptvorstandssitzung muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Mitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen bzw. Hauptvorstandssitzungen werden durch den Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden geleitet. Sollten bei einer Sitzung beide verhindert sein, kann die Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des jeweiligen Vorstandes geleitet werden.	Eine Vorstands- bzw. Hauptvorstandssitzung muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstands- bzw. der Hauptvorstandsmitglieder verlangt wird. (---)

Satzung alt	Satzung neu
§ 11 Sonderausschüsse und Beiräte, 2, Abs.	§ 11 Sonderausschüsse und Beiräte, 2, Abs.
Zur Unterstützung von Vorstand und Hauptvorstand wählt die Jahreshauptversammlung einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Diesem obliegt die Hausverwaltung und die Überwachung der Vermögenswerte.	Zur Unterstützung von Vorstand und Hauptvorstand wählt die Jahreshauptversammlung einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Diesem obliegt die Verwaltung insbesondere der Vereinsimmobilien Saarbrücker Straße 4 (Turnhalle mit Nebengebäuden) sowie Saarbrücker Straße 6 (Mietshaus nebst Nebengebäuden) und die Überwachung der sonstigen Vermögenswerte des Vereins.

Satzung alt	Satzung neu
§ 12 a Hauptversammlung	§ 12 a Hauptversammlung
Der Verein hält jährlich möglichst bis Ende April eine ordentliche Hauptversammlung ab	Der Verein hält jährlich (---) eine ordentliche Hauptversammlung ab